

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn W aus H,
2. des Herrn S aus H

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter zu 1. und 2.: Rechtsanwalt R aus H

g e g e n

den CDU-Landesverband H,

vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden Herrn Parl. Staatssekretär E, MdB und den Stellv. Landesvorsitzenden Herrn F, MdB, aus H,

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

wegen Überprüfung von Satzungsbestimmungen hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung
hat das Bundesparteigericht der CDU am 25. Februar 1991 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)
Rechtsanwalt Manfred Walther (Beisitzer)
Richter am Bundesverwaltungsgericht Carl L. Sträter (Beisitzer)
Richter am Kreisgericht Frank Strohscher (Beisitzer)
Vors. Richter am VGH i.R. Dr. Günter Wiechens (Beisitzer)

beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU H vom 23. Juni 1989 (HH-LPG 2/89) wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Die Antragsteller erstreben seit längerem eine Abänderung sowie Neufassung der Satzung des Landesverbandes der CDU H. Den Antragstellern war bekannt, daß von dem Landesverband - dem Antragsgegner - eine Satzungskommission eingesetzt war und in den Kreisverbänden Vorschläge

erarbeitet werden konnten. Sie versuchten daher seit Anfang 1989, in Arbeitskreisen ihrer jeweiligen Ortsverbände Änderungsvorschläge einzubringen. Dabei kamen sie zu der Überzeugung, daß die damals geltende Satzung dem Bundesstatut der CDU widerspreche, die führenden Funktionsträger des Antragsgegners aber offensichtlich nicht bereit seien, die Satzung grundsätzlich zu überarbeiten, obwohl das in den letzten zwölf Jahren schon öfters in Satzungskommissionen verlangt worden sei. Es müsse daher sofort eine rechtliche Klärung über die Wirksamkeit einer großen Zahl von Satzungsbestimmungen herbeigeführt werden; nur dann sei eine grundlegende Überarbeitung der Satzung gewährleistet.

Am 23. Mai 1989 haben die Antragsteller das Landesparteigericht der CDU H angerufen und die Feststellung begehrt, daß der Antragsgegner verpflichtet sei, die Landessatzung in 26 im einzelnen aufgeführten Punkten abzuändern und die Neufassung der Satzung dabei insgesamt an das Statut der Bundespartei anzupassen. Den Antragstellern ist es mit ihren Änderungsanträgen insbesondere um folgendes gegangen: die Organisation in Orts- und Kreisverbänden, die Aufnahme und Führung der Mitglieder einschließlich nichtdeutscher Bewerber, die Zuständigkeit für Ordnungsmaßnahmen und deren Durchführung, die Eingriffsrechte höherer Organe, das Rede- und Antragsrecht, die Verfahrensregeln zur Aufstellung von Kandidaten sowie die Anwendung der Parteigerichtsordnung und anderes mehr.

Die Antragsteller haben in dem Hauptverfahren (HH-LPG 3/89) neben den Feststellungsanträgen noch drei Verfahrensanträge gestellt, nämlich Beiladung des Generalsekretärs der CDU, Zulassung parteiloser Beistände und Verfahrensbevollmächtigter sowie Öffentlichkeit des Parteigerichtsverfahrens (= BPG 7/89). Außerdem haben die Antragsteller zugleich mit den Feststellungsanträgen aus dem Hauptverfahren auch den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt (HH-LPG 2/89 = BPG 5/89).

Das Landesparteigericht hat den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit Beschluß vom 23. Juni 1989 abgelehnt. Die Voraussetzungen für eine Eil-Entscheidung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes seien nicht gegeben; denn den Antragstellern gehe es im Grunde ohne konkreten Anlaß nur um eine abstrakte Klärung der Frage, inwieweit die Satzung des Landesverbandes unwirksam sei und welche Konsequenzen sich daraus ergäben.

Die Antragsteller haben gegen den am 01. Juli 1989 zugestellten Beschluß am 01. August 1989 Beschwerde eingelegt und den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung weiter verfolgt. Die Satzungskommission habe zwar inzwischen ihre Arbeit abgeschlossen und der Landesausschuß daraufhin eine Reihe von Satzungsänderungen beschlossen; dabei habe es sich jedoch lediglich um marginale Änderungen gehandelt, so daß das Parteigerichtsverfahren keineswegs erledigt sei. Sie seien nach wie vor durch die gerügten Satzungsmängel und insbesondere durch die mangelhafte innere Struktur der Satzung politisch und auch rechtlich als Mitglieder betroffen. Die Parteigerichtsordnung lasse eine abstrakte Prüfung der Satzungsnormen durchaus zu; das Bundesparteigericht könne und müsse daher über die aufgeworfenen Satzungsfragen entscheiden und auf diese Weise letztlich mit zur endgültigen Schaffung einer wirksamen Landessatzung in H beitragen.

Der Antragsgegner ist dem entgegengetreten und hat den Antragstellern das Rechtsschutzinteresse an der Rechtsverfolgung dieses Satzungsstreits abgesprochen, zumal da die inzwischen vorgenommenen Satzungsänderungen von dem Landesausschuß (Landesparteitag) mit großer Mehrheit beschlossen worden seien und im übrigen die gesamte Neufassung der Landessatzung durch den Generalsekretär der CDU bereits genehmigt sei.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird auf den gesamten Akteninhalt verwiesen.

II.

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben; sie ist unzulässig. Gegen die in dem einstweiligen Anordnungsverfahren getroffene Entscheidung des Landesparteigerichts ist ein Rechtsmittel an das Bundesparteigericht nicht statthaft.

Das Bundesparteigericht entscheidet nach § 14 Abs. 3 PGO über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Landesparteigerichts. Dies setzt jedoch voraus, daß es sich um den Rechtszug abschließende Entscheidungen in der (Haupt-) Sache handelt. Nicht alle Verfügungen und Entscheidungen der Parteigerichte unterliegen der Beschwerde. Das folgt für das Verfahren im ersten Rechtszug schon aus § 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 PGO sowie aus § 44 PGO in Verbindung mit § 146 Abs. 2 VwGO. Für Entscheidungen der Landesparteigerichte gilt darüber hinaus gemäß § 44 PGO die Regelung in § 152 Abs. 1 VwGO, die mit einer entsprechenden Regelung in § 567 Abs. 3 ZPO übereinstimmt. Danach können Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Oberlandesgerichts nicht mit der Beschwerde an das jeweilige Bundesgericht angefochten werden, sondern vielmehr - nur soweit die besonderen Voraussetzungen dafür vorliegen - mit dem Rechtsmittel der Revision bzw. der Revisionsbeschwerde. Daraus folgt, daß nur gegen Endentscheidungen der Landesparteigerichte ein Rechtsmittel an das Bundesparteigericht möglich ist; denn die Landesparteigerichte als Obergerichte in der Parteigerichtsbarkeit stehen insoweit den Oberverwaltungsgerichten bzw. den Oberlandesgerichten gleich. Gegen Entscheidungen der Landesparteigerichte, die der den Rechtszug abschließenden Entscheidung in der Hauptsache vorausgehen, ist eine Beschwerde an das Bundesparteigericht somit nicht statthaft; das gilt sowohl für Entscheidungen in einstweiligen Anordnungsverfahren als auch für Zwischenentscheidungen zu Verfahrensfragen. Eine Verkürzung des Rechtsschutzes tritt durch diese Verfahrensregelung nicht ein; sämtliche Anfechtungs- oder Verteidigungsgründe können im Hauptverfahren geltend gemacht werden. Die in § 37 Abs. 2 PGO sowie in § 42 Abs. 1 PGO vorgesehene Möglichkeit einer Beschwerde bzw. Rechtsbeschwerde an das Bundesparteigericht bezieht sich jedenfalls ausschließlich auf den Rechtszug abschließende Entscheidungen des Landesparteigerichts zur Hauptsache. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Die Beschwerde der Antragsteller ist somit unzulässig und daher zurückzuweisen.

An diesem Ergebnis ändert sich nichts dadurch, daß der angefochtenen Entscheidung des Landesparteigerichts eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung über die Möglichkeit einer Beschwerdeeinlegung beigelegt gewesen ist. Das hat bedauerlicherweise zu einer von den Antragstellern nicht zu vertretenden Verzögerung des Verfahrens geführt. Allerdings kann in diesem Zusammenhang nicht unbeachtet bleiben, daß der Fortgang des Verfahrens auch durch Richterablehnungen der Antragsteller beeinflusst worden und die Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts über längere Zeit mit anderen Aufgaben überlastet gewesen ist. Mit Rücksicht auf diese besonderen Umstände und angesichts der langen Verfahrensdauer erscheint es ausnahmsweise angebracht, über die oben dargelegte und die getroffene Beschwerdeentscheidung bereits tragende formelle Begründung hinaus auch einen Hinweis auf die Rechtslage hinsichtlich des geltend gemachten Anordnungsanspruchs zu geben:

Das Landesparteigericht hat den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit Recht abgelehnt. Entgegen der Meinung der Antragsteller kann der von ihnen geltend gemachte Anspruch nicht aus § 13 Abs. 1 Ziff. 6 PGO hergeleitet werden; denn diese Vorschrift dient erkennbar nur der Zuständigkeitsabgrenzung im Instanzenzug der Parteigerichte. Aus § 13 Abs. 1 Ziffer 6 PGO ergibt sich kein Anspruch auf eine abstrakte Normenkontrolle der Satzung und des sonstigen Rechts des Landesverbandes, sondern lediglich die Bestimmung, daß bei rechtlichen Auseinandersetzungen über das Recht des Landesverbandes die Landesparteigerichte in erster Instanz zuständig sind. Die Austragung rechtlicher Auseinandersetzungen vor den Parteigerichten setzt - wie in allen Gerichtsbarkeiten - ein Rechtsschutzbedürfnis voraus; der bei Gericht Rechtsschutz suchende Antragsteller muß persönlich in seinen Rechten verletzt, nämlich konkret betroffen sein, um ein schutzwürdiges berechtigtes Interesse zur Anrufung des Gerichts zu haben. Das allgemeine Betroffensein von dem Regelwerk über die Rechte und Pflichten aus der Parteisatzung, dem jedes Mitglied in gleicher Weise ausgesetzt ist, reicht zur Begründung eines schutzwürdigen Interesses an der Anrufung der Parteigerichtsbarkeit nicht aus. Die Antragsteller fühlen sich nach ihren eigenen Worten - durch die Struktur der Landessatzung betroffen und erstreben eine grundsätzliche Überarbeitung und Änderung dieser Satzung. Die Beschlußfassung über die politische und rechtliche Gestaltung des Satzungsrechts gehört zu den Aufgaben der politischen Willensbildung durch die dafür ausschließlich zuständigen Parteitage (vgl. § 1 Abs.1 und § 9 Abs. 3 des Parteiengesetzes). Der Rechtsweg zu den Parteigerichten ist dafür nicht vorgesehen und auch nicht eröffnet. In die Satzungsgebungskompetenz der Parteitage kann gerichtlich nicht eingegriffen werden; das verbietet schon der Grundsatz der Gewaltenteilung. Eine gerichtliche Überprüfung der Gültigkeit von Satzungsbestimmungen durch die Parteigerichtsbarkeit ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Wirksamkeit von Satzungsbestimmungen kann durchaus Gegenstand eines Parteigerichtsverfahrens sein; das setzt allerdings voraus, daß es sich im jeweiligen Einzelfall um ein zulässiges Parteigerichtsverfahren handelt, wie zum Beispiel Anfechtung von Wahlen, Aufstellung von Kandidaten und dergleichen - Beispiele dieser Art sind den Antragstellern bekannt. Ein abstraktes Normenkontrollverfahren, wie es die Antragsteller hinsichtlich der Landessatzung erstreben, ist nach der Parteigerichtsordnung ebensowenig gegeben wie eine Popularklage.

Die Beschwerde der Antragsteller kann nach allem keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.